

**Satzung
über Ehrungen und Auszeichnungen durch die
Stadt Bergisch Gladbach
in der Fassung der II. Nachtragssatzung**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 01.03.2007, 23.09.2008 und 05.07.2016 folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

**§ 1
Ehrungen und Auszeichnungen**

Die Stadt Bergisch Gladbach ehrt verdiente Personen durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) der Ehrennadel in Gold,
- c) der Ehrennadel in Silber,
- d) der Ehrennadel
- e) der Sportplakette und einer Sportsonderehrung.

**§ 2
Ehrenbürgerrecht**

Persönlichkeiten, die sich um das Ansehen und das Wohl der Stadt Bergisch Gladbach außerordentlich verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Abgestellt wird auf die Würdigung des gesamten Lebenswerkes. Die außerordentlichen Verdienste müssen weit über das übliche Maß hinausgehen.

**§ 3
Ehrennadel in Gold**

Die Ehrennadel in Gold kann Personen verliehen werden, die sich um das Ansehen und das Wohl der Stadt Bergisch Gladbach außerordentlich verdient gemacht haben.

Die Verdienste müssen weit über das übliche Maß hinausgehen.

Die Ehrennadel in Gold kann auch Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die drei volle Wahlperioden oder mindestens 15 Jahre Mitglieder des Stadtrates waren. Die Ehrungen erfolgen in der Regel nach dem Ausscheiden aus dem Rat zu Beginn der nächsten Ratsperiode.

**§ 4
Ehrennadel in Silber**

Die Ehrennadel in Silber kann Personen verliehen werden, die sich um das Ansehen und das Wohl der Stadt Bergisch Gladbach durch besonderes ehrenamtliches Engagement sehr verdient gemacht haben.

Das besondere ehrenamtliche Engagement geht über das übliche Maß hinaus.

Die Ehrennadel in Silber kann auch Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die zwei volle Ratsperioden oder mindestens 10 Jahre Mitglieder des Stadtrates waren. Die Ehrungen erfolgen nach dem Ausscheiden aus dem Rat zu Beginn der nächsten Ratsperiode.

§ 5 Ehrennadel

Die Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die sich um das Ansehen und das Wohl der Stadt Bergisch Gladbach durch besonderes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben.

Das besondere ehrenamtliche Engagement kann sich auch auf einen kürzeren Zeitraum beziehen, in dem es dann jedoch das übliche Maß weit übersteigt.

§ 6 Sportplakette und Sportsonderehrung

Sportlerinnen/Sportler aus Bergisch Gladbacher Sportvereinen sowie Sportlerinnen und Sportler, die in Bergisch Gladbach ihren Wohnsitz haben und für auswärtige Vereine starten, erhalten für herausragende sportliche Erfolge die Sportplakette in Gold, Silber oder Bronze. Des Weiteren kann eine Sportsonderehrung verliehen werden.

Das Nähere ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

§ 7 Mehrfache Auszeichnung von Personen

In zeitlichem Abstand können mehrere Auszeichnungen verliehen werden. Eine Rangfolge ist nicht einzuhalten.

§ 8 Ehrungsverfahren

- (1) Ehrungsvorschläge können beim Ehrenbürgerrecht ausschließlich von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sowie den Mitgliedern des Rates, bei allen übrigen Ehrungen auch von Wohlfahrtsverbänden, Jugendverbänden, Kirchen und Vereinen sowie deren Dachverbänden unterbreitet werden. Alle Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Ehrungen anzuregen.
- (2) Über die Ehrungsvorschläge entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit; die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (3) Die zu Ehrenden erhalten eine von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterzeichnete Urkunde sowie eine Ehrennadel. Diese gehen in das Eigentum der zu Ehrenden über. Sie dürfen weder verschenkt noch veräußert werden.
- (4) Die Ehrungen werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ihre/seine Stellvertreterin/ihren/seinen Stellvertreter vorgenommen.

- (5) Mit dem Ehrenbürgerrecht ist die Bereitstellung einer Ehrengrabstätte verbunden.
- (6) Die Entziehung der Auszeichnung kann vom Rat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden; der Entzug der Ehrenbürgerschaft bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Bergisch Gladbach vom 14.07.2004 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 02.03.2007

Klaus Orth

Die Satzung vom 02.03.2007 wurde am 17./18.03.2007 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 19.03.2007 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 24.09.2008 wurde am 30.09.2008 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.10.2008 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 06.07.2016 wurde am 09.07.2016 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 10.07.2016 in Kraft.

Anlage 1
zur Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen
durch die Stadt Bergisch Gladbach

Zu § 6: Sportplakette und Sportsonderehrung

Für folgende Leistungen erfolgt die Auszeichnung mit der **Sportplakette in Gold (vergoldet)**:

- a) für die Erringung einer von den Fachverbänden des Deutschen Olympischen Sportbundes (o.ä.) ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaft (ohne Jugend- und Seniorenmeisterschaften),
- b) für einen 1. Platz bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft oder eine Platzierung 1 bis 3 bei Olympischen Spielen / Paralympics,
- c) für eine deutsche, europäische oder Weltbestleistung, die vom zuständigen Fachverband anerkannt wurde.

Für folgende Leistungen erfolgt die Auszeichnung mit der **Sportplakette in Silber (versilbert)**:

- a) Teilnahme an Olympischen Spielen / Paralympics,
- b) Platzierung 2 bis 4 bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft,
- c) Platzierung 2 bei einer von den Fachverbänden des Deutschen Olympischen Sportbundes (o.ä.) ausgeschriebenen offenen Deutschen Meisterschaft (ohne Jugend und Seniorenmeisterschaften),
- d) Erringung einer Studentenwelt- oder Europameisterschaft.

Für folgende Leistungen erfolgt die Auszeichnung mit der **Sportplakette in Bronze**:

- a) Erringung einer NRW-Meisterschaft (außer Jugend- und Seniorenmeisterschaften),
- b) aktive Teilnahme an einer Europa- oder Weltmeisterschaft (ohne Jugend- und Seniorenmeisterschaften),
- c) eine Berufung in die deutsche Nationalmannschaft (außer Jugend- und Seniorenmeisterschaften),
- d) für eine Platzierung 3 bis 6 bei einer von den Fachverbänden des Deutschen Olympischen Sportbundes (o.ä.) ausgeschriebenen offenen Deutschen Meisterschaft (ohne Jugend- und Seniorenmeisterschaften),
- e) für einen 1. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft im Jugend- und Seniorenbereich,
- f) Erringung einer Deutschen Studentenmeisterschaft sowie aktive Teilnahme bei Studentenwelt- oder Europameisterschaften.

Für mehrere Erfolge innerhalb desselben Jahres wird nur eine Auszeichnung für die beste Leistung gewährt. Bei einer Mannschaftssportart (>5 Mannschaftsmitglieder) erfolgt die Ehrung mit einer Plakette für die gesamte Mannschaft.

Daneben können Sportlerinnen/Sportler oder Mannschaften aus Bergisch Gladbach für besondere und außergewöhnliche Leistungen auf dem Gebiet des Sports eine **Sportsonderehrung** erhalten.